

Eigentümergeklärung

des Grundstückseigentümers /der Grundstückseigentümerin (nachfolgend Eigentümer/-in genannt) für die Gemeinde Lengdorf und von ihr beauftragte Unternehmen (nachfolgend Netzbetreiber genannt)

- Ausfertigung für Netzbetreiber -

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft		
Nachname, Vorname		Telefonnummer, E-Mail Adresse
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die Gemeinde Lengdorf und von ihr beauftragten Unternehmen (nachfolgend Netzbetreiber genannt) auf seinem/ihrer Grundstück (bei mehreren Gebäuden siehe Anlage)

Straße/Hausnummer des Grundstücks	Anzahl Wohneinheiten (wichtig für die optimale Anzahl an Glasfaserkabeln in Ihrem Haus)
Flur Nr.	Gemarkung
PLZ	Ort

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem/ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen, instand zu halten und auch zu ändern. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Alle diese Tätigkeiten werden ausgeführt durch den Netzbetreiber, der sich zur Erledigung auch Dritter bedienen darf. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, das Eigentum zu betreten; möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung. Das Glasfasernetz wird nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet, ist damit in Bezug auf das Eigentum lediglich Scheinbestandteil und verbleibt im Eigentum des Netzbetreibers. Ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse ist dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. *Hinweis:* Gegebenenfalls ist ein entsprechender Beschluss der Eigentümerversammlung einzuholen.

Ansprechpartner/in	
Nachname, Vorname	Telefonnummer, E-Mail Adresse

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das

Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzbetreiber wird auf Verlangen des Eigentümers binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen

KÜNDIGUNGSFRISTEN

Die Eigentümergeklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei - bei Annahme durch den Netzbetreiber - gekündigt werden.

Ort, Datum	Dorfen, den
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	Unterschrift des Netzbetreibers

Anlage zur Eigentümererklärung

des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin (nachfolgend Eigentümer/-in genannt) für die Gemeinde Lengdorf und von ihr beauftragte Unternehmen (nachfolgend Netzbetreiber genannt)

– Ausfertigung für Netzbetreiber –

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft		
Nachname, Vorname		Telefonnummer, E-Mail Adresse
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

Die Eigentümererklärung für den Netzbetreiber findet auf folgende in meinem Eigentum befindliche Grundstücke Anwendung:

Straße/Hausnummer des Grundstücks/Flur Nr.	Anzahl Wohneinheiten	PLZ	Ort/Gemarkung

Ort, Datum	Dorfen, den
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	Unterschrift des Netzbetreibers

Eigentümergeklärung

des Grundstückseigentümers /der Grundstückseigentümerin (nachfolgend Eigentümer/-in genannt) für die Gemeinde Lengdorf und von ihr beauftragte Unternehmen (nachfolgend Netzbetreiber genannt)

- Ausfertigung für Eigentümer/-in -

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft		
Nachname, Vorname		Telefonnummer, E-Mail Adresse
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die Gemeinde Lengdorf und von ihr beauftragte Unternehmen (nachfolgend Netzbetreiber genannt) auf seinem/ihrer Grundstück (bei mehreren Gebäuden siehe Anlage)

Straße/Hausnummer des Grundstücks	Anzahl Wohneinheiten (wichtig für die optimale Anzahl an Glasfaserkabeln in Ihrem Haus)
Flur Nr.	Gemarkung
PLZ	Ort

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem/ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen, instand zu halten und auch zu ändern. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Alle diese Tätigkeiten werden ausgeführt durch den Netzbetreiber, der sich zur Erledigung auch Dritter bedienen darf. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, das Eigentum zu betreten; möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung. Das Glasfasernetz wird nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet, ist damit in Bezug auf das Eigentum lediglich Scheinbestandteil und verbleibt im Eigentum des Netzbetreibers. Ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse ist dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. *Hinweis:* Gegebenenfalls ist ein entsprechender Beschluss der Eigentümerversammlung einzuholen.

Ansprechpartner/in	
Nachname, Vorname	Telefonnummer, E-Mail Adresse

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das

Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzbetreiber wird auf Verlangen des Eigentümers binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen

KÜNDIGUNGSFRISTEN

Die Eigentümergeklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei - bei Annahme durch den Netzbetreiber - gekündigt werden.

Ort, Datum	Dorfen, den
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	Unterschrift des Netzbetreibers

Anlage zur Eigentümererklärung

des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin (nachfolgend Eigentümer/-in genannt) für die Gemeinde Lengdorf und von ihr beauftragte Unternehmen (nachfolgend Netzbetreiber genannt)

– Ausfertigung für Eigentümer/-in –

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft		
Nachname, Vorname		Telefonnummer, E-Mail Adresse
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

Die Eigentümererklärung für den Netzbetreiber findet auf folgende in meinem Eigentum befindliche Grundstücke Anwendung:

Straße/Hausnummer des Grundstücks/Flur Nr.	Anzahl Wohneinheiten	PLZ	Ort/Gemarkung

Ort, Datum	Dorfen, den
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	Unterschrift des Netzbetreibers